

SATZUNG

des Bürgerbusvereins Velbert, Stadtteil Langenberg

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Bürgerbus Langenberg

er hat den Sitz in der Stadt Velbert – Langenberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtteil Langenberg, um damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 1. Abwicklung des öffentlichen Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „Bürgerbus“ auf dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet des Stadtteils Langenbergs für das zuständige Verkehrsunternehmen, das Inhaber und Betriebsführer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
 2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen.
 3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
 5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen und Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen,
 6. Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Bürgerbus – Fahrerinnen und Fahrer.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlage zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme schriftlich.
- 2) Mitglieder, die als ehrenamtliche Fahrer eingesetzt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, mindestens Inhaber eine Fahrerlaubnis der „Klasse 3“ sein mit einer zweijährigen Fahrpraxis und einer medizinischen Untersuchung, die ihre Fahrtauglichkeit für den Linienverkehr bescheinigt, erfolgreich teilgenommen haben.
- 3) Über den Aufnahmeantrag bzw. Den Einsatz als ehrenamtliche Fahrer entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes oder Auflösung eines korporativen Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder erforderlich, Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung 2 Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen alle seine Ansprüche an den Verein, dem Verein gegenüber eingegangene Verpflichtungen sind noch zu erfüllen. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Beiträge

Über die eventuelle Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung,

Über die Verwendung von Zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Beitrag mit Beginn des Kalenderjahres oder Mitgliedschaft möglichst bargeldlos zu bezahlen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand, Zuständigkeit, Wahl und Amtsdauer

- 1) Der Vorstand ist der geschäftsführende Ausschuss des Vereins. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem 3. Vorsitzenden als weiteren Stellvertreter,
 - d) dem Geschäftsführer, der zugleich Verbindungsperson zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Verein ist,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Kassenwart,
 - g) bis zu zwei Beisitzern.

Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden bzw. Seinen Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und im Benehmen mit dem Verkehrsunternehmen und den zu beteiligenden öffentlichen Stellen.
Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Weitere Ämter und Aufgaben verteilt der Vorstand unter sich, z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit; in entsprechender Weise kann er Ausschüsse bilden.

Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeit des Vereins sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung..

Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter des Verkehrsunternehmens, der Stadt Velbert oder sonstiger Institutionen einladen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 4) Der Vorstand kann von sich aus eine Satzungsänderung vornehmen, wenn dies von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt wird.
Diese Satzungsänderung muss allen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 9

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.

Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

- 2) Der Verein wird nach außen hin jeweils von drei Vorstandsmitgliedern vertreten. Bei wesentlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende rechtzeitig zu informieren. Die Vertretungsberechtigten können Rechtsgeschäfte im Rahmen des Satzungszweckes vornehmen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.. Die Wahlen können auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines ¼ Jahres vorzunehmen.
Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt hat.
Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er beruft die

Vorstandssitzungen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Veranstaltung ein. Die Einladung kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.

Der 1. Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins zu berichten. An dieser Berichterstattung kann er andere Vorstandsmitglieder beteiligen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach näherer Regelung des Vorstandes.

Er ist zugleich Verbindungsperson zum Verkehrsunternehmen, zur Stadt Velbert oder zu sonstigen Institutionen.

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstandes sowie über die Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist als Kopie den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Jahresbericht,
- b) Entlastung des Kassenwartes,
- c) Entlastung des übrigen Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen, außer der in § 8 Abs. 4 genannten Änderungen,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr,
- h) Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
- i) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Velbert unter der Auflage, dass die Stadt dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Langenberg zu verwenden hat, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

§ 13

Gültigkeit, Änderungen

- 1) Sollte, aus welchem Grund auch immer, eine Bestimmung der Satzung ungültig werden, so behalten trotzdem die übrigen Bestimmungen der Satzung ihre Gültigkeit.
- 2) Änderung der Satzung oder einer Bestimmung bedürfen der Schriftform und sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung

am 19.04.1996 genehmigt.

Bürgerbus Langenberg e.V.
Postfach 110160
42529 Velbert

Velbert, den 29.08.2011

Satzungsänderung gemäß § 8 Satz 4 der Vereinssatzung.

Hiermit hebt der Geschäftsführende Vorstand des Vereins Bürgerbus Langenberg e.V. die am 09.09.1996 beschlossene Satzungsänderung wieder auf.

Streiche in § 2 Satz 2: Zweck des Vereins ist, den öffentlichen Personennahverkehr im Stadtteil Langenberg zu fördern und damit einen aktiven Beitrag zur Verminderung des Individualverkehrs und zum Umweltschutz zu leisten.

Setze in § 2 Satz 2: Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtteil Langenberg um damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Die vorstehende Änderung wird mit den Unterschriften des Vorstandes bestätigt.

1. Vorsitzende



Gerd Berker

Geschäftsführer



Dieter Schmidt

Kassenwart



Gerd Branzke